

Gestaltungspläne zur Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönwalde

Nach § 24 Abs. 2 der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönwalde hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönwalde in der Sitzung am 25.02.2014 die nachstehenden Gestaltungspläne beschlossen:

Es gelten die Gestaltungsgrundsätze der Friedhofssatzung in der jeweils gültigen Fassung. Die Gestaltungspläne für die Grabfelder geben darüber hinaus gehende Rahmen vor, die dem Erhalt des Charakters des Friedhofes und Erfordernissen des Betriebs dienen. Die Einteilung der Grabfelder und mögliche Details werden im Anhang zu den Gestaltungsplänen unterstützend grafisch dargestellt.

I. Wege

- (1) Die Wege auf dem Friedhof werden wassergebunden, ohne Versiegelung des Untergrundes, unterhalten.
- (2) Das Wegekreuz zwischen den Grabfeldern A, B, C und D sowie der Weg zwischen den Grabfeldern C und I sind als Kiesweg angelegt.
- (3) Die Wege innerhalb der Grabfelder sind als Rasenflächen angelegt. Ausnahmen hiervon sind in den Abschnitten zu den einzelnen Grabfeldern geregelt.

II. Grabfeld A

- (1) Für die Reihen 4 und 5 (Rasenreihengräber) gelten die folgenden Gestaltungsvorschriften dieses Absatzes.
 - a) Das Grab wird von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät.
 - b) Blumen können halbkreisförmig in Breite des Steines vor dem Stein gepflanzt werden.
 - c) Rechts und links vom Stein dürfen keine Gewächse gepflanzt werden.
 - d) Grabeinfassungen aus Naturstein -auch an der Vorderkante der Gräber- sind nicht zulässig.
 - e) Für die Grabmale ist die Stelenform ohne Sockel vorgeschrieben. Die Höhe muss 70-80 cm, die Breite 50-60 cm betragen.
 - f) Für die Grabmale dürfen nur Granit oder granitähnliche natürliche Materialien Verwendung finden. Die Oberfläche darf naturbelassen, allseitig behauen oder geflammt sein.
 - g) Es darf kein zusätzliches liegendes Grabmal gesetzt werden.
- (2) Die Umwandlung einer Wahlgrabstätte in Rasen ist nicht möglich.

- (3) Die Wege zwischen den Reihen 7 und 8 sowie 9 und 10 sind als Kiesweg angelegt.

III. Grabfeld B

- (1) Die Umwandlung einer Wahlgrabstätte in Rasen ist nicht möglich.
- (2) Die Wege zwischen den Reihen 2 und 3 sowie 4 und 5 sind als Kiesweg angelegt.

IV. Grabfeld C

- (1) Die Umwandlung einer Wahlgrabstätte in Rasen ist nicht möglich.
- (2) Die Wege zwischen den Reihen 2 und 3 sowie 4 und 5 sind als Kiesweg angelegt.

V. Grabfeld D

- (1) Die Grabstätten 11 bis 25 der Reihen 1 bis 10 spiegeln eine Besonderheit des Friedhofes wieder und gelten somit als besonders schützenswert entsprechend §36 der Friedhofssatzung. Sie unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers.
- (2) Aufgrund der besonderen Lage des Grabfeldes stellt der Kirchengemeinderat zusätzliche Anforderungen an die Grabgestaltung, die einzeln für jede Grabstätte festgelegt werden.

VI. Grabfeld E

- (1) Auf dem Grabfeld werden keine neuen Nutzungsrechte vergeben. Bestehende Grabstellen werden nur im Rahmen von Beisetzungen und maximal bis zum Ablauf der vorgegebenen Mindestruhezeiten verlängert.
- (2) Die Umwandlung der Wahlgrabstätten in Rasen ist auf Antrag möglich.
- (3) Grabeinfassungen aus Naturstein, auch an der Vorderkante der Gräber als Begrenzung zum Weg, werden nicht zugelassen.
- (4) Der Weg zwischen den Reihen 2 und 3 ist als Kiesweg angelegt.

VII. Grabfeld F

- (1) Auf dem Grabfeld werden keine neuen Nutzungsrechte vergeben. Bestehende Grabstellen werden nur im Rahmen von Beisetzungen und maximal bis zum Ablauf der vorgegebenen Mindestruhezeiten verlängert.
- (2) Die Umwandlung der Wahlgrabstätten in Rasen ist auf Antrag möglich.
- (3) Grabeinfassungen aus Naturstein, auch an der Vorderkante der Gräber als Begrenzung zum Weg, werden nicht zugelassen.

VIII. Grabfeld G

- (1) Auf dem Grabfeld werden keine neuen Nutzungsrechte vergeben. Bestehende Grabstellen werden nur im Rahmen von Beisetzungen und maximal bis zum Ablauf der vorgegebenen Mindestruhezeiten verlängert.
- (2) Die Umwandlung der Wahlgrabstätten in Rasen ist auf Antrag möglich.
- (3) Grabeinfassungen aus Naturstein, auch an der Vorderkante der Gräber als Begrenzung zum Weg, werden nicht zugelassen.

IX. Grabfeld H

- (1) Auf dem Grabfeld werden keine neuen Nutzungsrechte vergeben. Bestehende Grabstellen werden nur im Rahmen von Beisetzungen und maximal bis zum Ablauf der vorgegebenen Mindestruhezeiten verlängert.
- (2) Die Umwandlung der Wahlgrabstätten in Rasen ist auf Antrag möglich.
- (3) Grabeinfassungen aus Naturstein, auch an der Vorderkante der Gräber als Begrenzung zum Weg, werden nicht zugelassen.

X. Grabfeld I

- (1) Auf dem Grabfeld gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten gemäß gültiger Friedhofssatzung.
- (2) Für einzelne im Register gekennzeichnete Grabstellen werden keine Nutzungsrechte vergeben. Bestehende Grabstellen werden nur im Rahmen von Beisetzungen und maximal bis zum Ablauf der vorgegebenen Mindestruhezeiten verlängert.

(3) Der Weg zwischen den Reihen 8 und 9 ist als Kiesweg angelegt.

XI. Schlussvorschriften

Diese Gestaltungspläne treten am Tage ihres Beschlusses in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher gültigen Gestaltungspläne außer Kraft.

Schönwalde, den 25.02.2014

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönwalde
- Der Kirchengemeinderat -

Dieter Achtenberg
Dieter Achtenberg
Vorsitzende/r



Bettina Schumacher
Bettina Schumacher
Mitglied

Anhang zu den
Gestaltungsplänen zur Friedhofssatzung
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönwalde

Einteilung der Grabfelder sowie Kennzeichnung besonderer Grabstätten

